

zweiter Linie zum Schadenersatz verpflichten, da hiezu vor An deren die causae positivae und erst his deficientibus die causae negativaे verbunden sind. Die Verweigerung der Absolution war demzufolge nicht gerechtfertigt, und Arnold hätte nur vielleicht, wenn thunlich und wenn die Betrügereien auch jetzt noch fortgesetzt würden, geheim die Herrschaft aufmerksam machen können, was um so leichter möglich war, da durch seine längere Abwesenheit vom früheren Hause der Verdacht der Anzeige nicht mehr auf ihn gefallen wäre und er darum auch von der Rache des Betrügers nichts mehr zu fürchten gehabt hätte.

Raab.

P. Sebastianus Soldati, O. Carm. disc.
Lector der Theologie.

II. (Pfründner in Wohlthätigkeits-Stiftungen.)

In einer Stadt besteht eine Wohlthätigkeitsanstalt, in welcher arme, alte und gebrechliche Leute für den Rest ihres Lebens unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft finden. Jedoch besagen die Statuten der Stiftung, daß alles Vermögen, welches die Pfründner beim Eintritt in die Anstalt besitzen, Eigenthum der Anstalt werde. Titus erlangt nun die Aufnahme in diese Anstalt, behält aber eine Summe von 500 M. für sich zurück, die er bei seinen armen Anverwandten hinterlegt. Mit diesem Gelde unterstützt er theils seine armen Verwandten, theils verschafft er sich damit eine bessere Kost, und bestimmt, daß nach seinem Tode ihm ein besseres, seinem früheren Stande entsprechendes Begräbniß besorgt und 50 Messen für seine Seelenruhe gelesen werden sollen. Nach seinem bald eintretenden Tode erfüllten die Anverwandten den Willen des Verstorbenen betr. des Leichenbegängnisses und der Seelenmessen und behalten dann, was von den 500 M. noch übrig ist, für sich zurück. Bisher hatten sie bona fide gehandelt. Nach einiger Zeit kommt ihnen aber doch Bedenken, ob sie auch richtig gehandelt hätten und sie fragen den Beichtvater um Rath. Es fragt sich nun:

1) Hat Titus unrecht gehandelt, indem er sich Geld zurückbehält und über dasselbe nach seinem Belieben verfügte?

2) Sind die Verwandten restitutionspflichtig und in wie weit?

Die Lösung des Casus hängt von der Beantwortung der Vorfrage ab, ob das Statut der Wohlthätigkeitsstiftung, daß alles Vermögen des aufgenommenen Pfründners der Stiftung zufalle, im Gewissen ex justitia verpflichtet oder nicht. Die Antwort aber hängt ihrerseits wieder von dem vernünftiger Weise präsumirten Willen des Stifters oder auch von der rechtmäßigen, von der Stiftsverwaltung wenigstens stillschweigend gebuldeten Gewohnheit ab. Abgesehen von besonderen Ausnahmsfällen, die aber doch erst zu constatieren wären, ist wohl Folgendes die richtige Antwort. Nach dem

vernünftiger Weise präsumirten Willen des Stifters verpflichtet das Statut der Stiftung im Gewissen und ex justitia, so daß, wer in eine solche Stiftung eintritt, sein Vermögen der Stiftung übergeben muß und jede eigenmächtige Disposition über dieses Vermögen als ungerecht erscheint. Denn vernünftiger Weise kann und muß präsumirt werden, daß der Stifter nur der Noth der wahrhaft Armen abhelfen wollte, nicht aber der Noth der gesetzlichen Erben, auch wenn diese sich sonst in dürftigen Umständen befinden. Man kann auch vernünftiger Weise nicht präsumiren, daß er den Pfründnern einen Vorbehalt an ihrem Vermögen habe gestatten wollen, damit dieselben besser leben, ihre Verwandten unterstützen, ein besseres, standesgemäßes Begräbniß sich verschaffen, oder eine große Anzahl von Seelenmessern sich bestellen könnten. Denn zu solchen Zwecken pflegen die Reichen in der Regel nicht Almosen zu geben. Daraus folgt:

1) Titus hat ungerecht gehandelt, indem er diese Summe sich vorbehalten und der Stiftung entzogen hat; er mußte sein ganzes Vermögen, das er bei der Aufnahme in die Anstalt besaß, dorthin mitbringen und dem Hause hinterlassen. Alle seine Dispositionen waren ungerecht, und wer dadurch reicher geworden ist, muß restituiren. (Natürlich sprechen wir hier blos von der objectiven Ungerechtigkeit, subjectiv sind die Handlungen des Titus nach seinem Gewissen zu beurtheilen.) Nur insoweit kann hier, weil ja alles vom vernünftiger Weise präsumirten Willen des Stifters abhängt, die Erlaubnis des Stifters präsumirt werden, daß Titus sich eine Kost verschaffe, wie sie ihm moralisch genommen nothwendig war. Vielleicht konnte sein Magen die Anstaltskost nicht gut vertragen, oder bedurfte er wirklich öfter und mehr Speise und Trank, als die Anstalt ihm bot. Vielleicht besteht auch die Gewohnheit irgendwo, daß ein Pfründner sich nach dem Tode einige Seelenmessen besorgt, und die Stiftungsverwaltung approbiert stillschweigend diese Gewohnheit. Dann konnte auch Titus dieser Gewohnheit sich accommodiren. Dagegen war es ihm nicht gestattet, sich eine größere Anzahl Messen und ein besseres, wenn auch seinem früheren Stande entsprechendes Leichenbegägniß zu besorgen, ebenso nicht seine armen Verwandten zu unterstützen, ebensowenig sich ohne hinreichenden Grund eine bessere Kost zu verschaffen.

2) Wozu sind die Erben verpflichtet? Sie sind verpflichtet, dasjenige an die Anstalt zu restituiren, was sie vom Vermögen des Verstorbenen noch besitzen, und worum sie durch dessen Zuwendungen reicher geworden sind. Sie sind dagegen wegen ihrer bona fides zu nichts verpflichtet, wenn nichts mehr vorhanden ist und sie um nichts reicher geworden sind; vor allem nicht dasjenige, wofür sie dem andern eine reichlichere Kost, ein besseres Begräbniß und die größere Anzahl Messen bereits besorgt haben. Denn das ausgegebene Geld

des Titus ist so bei ihnen weder in sich, noch in einem Aequivalent vorhanden.

Würzburg.

Universitätsprofessor Dr. Göpfert.

III. (Eine zweimal begonnene Messe.) In der Landpfarre X. wurde am Dreifaltigkeitssonntage der Hochw. Herr Prälat N., der sich auf einige Tage eben daselbst aufhielt, eingeladen, das Hochamt zu celebiren. Der Hochw. Herr Pfarrer hatte bereits die hl. Segenmesse gelesen, und der Herr Cooperator stand auch schon am Altare und recitirte eben das „Kyrie“, als der Herr Pfarrer sich plötzlich und bestürzt ihm näherte, mit der traurigen Mittheilung, der Hochw. Herr Prälat sei ohnmächtig geworden und werde kaum eine stille Messe lesen, geschweige denn das Hochamt halten können. „Was werden wir also thun?“ (fragte der Pfarrer) „zum Hochamte kommen ja heute nicht nur die Pfarrkinder, sondern auch Fremde aus den benachbarten Pfarreien; die Meisten hätten somit keine heilige Messe!“ — „Nun,“ antwortete der Cooperator, „da müssen Ew. Hochwürden selbst das Amt halten, necessitas non habet legem!“ — Während nun der Herr Cooperator seine Messe fortsetzte und das „Gloria“ betete, kam ihm der Gedanke, daß diese Ursache für den Pfarrer, der zudem nicht mehr nüchtern sei, nicht hinreiche, um zu binniren; daß es vielmehr entsprechender sei, wenn er (der Cooperator) seine Messe abbreche und selbst das Hochamt halte. Gedacht, gethan; er nahm den Kelch und kehrte in die Sakristei zurück — zur Ueberraschung des Herrn Pfarrers.

Hat nun der Herr Cooperator richtig gehandelt? — Ja, man kann seine Handlungsweise gar nicht tadeln. — Nach der Meinung mehrerer Moralisten darf der Priester an einem gebotenen Feiertage die h. Messe (doch **nur vor dem Offertorium**, d. i. si Oblatio facta non fuerit) unterbrechen, um eine Procescion zu empfangen; ja er dürfte sogar zu Gunsten eines ankommenden Fürsten, oder einer ankommenden (zahlreichen) Pilgerschaar (der sonst die Anhörung einer ganzen h. Messe unmöglich wäre) die h. Messe von Neuem anfangen. — Das nämliche scheint nun auch in unserem Falle Geltung zu haben; denn der größte Theil der Landgemeinde, und die ankommenden Fremden aus den benachbarten Pfarreien, welche (vielleicht mit manchem Opfer) die Anhörung der h. Messe verschoben, um die Freude zu haben, dem Hochamte des fremden Prälaten beizuwöhnen, können billig mit einer Schaar von ankommenden Pilgern verglichen werden, und überwiegen jedenfalls die Rücksicht auf die viel geringere Zahl der Andächtigen, die sich bei der bereits begonnenen Messe des Herrn Cooperatoris eingefunden haben, selbst wenn diese in Folge des unliebsamen Vorfalles, später dem Hochamte beizuwöhnen verhindert, gar keine